

# Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2020 findet die Stichwahl für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Rhein-Erft-Kreises statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Bedburg ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, wobei der Wahlbezirk 010 unterteilt ist in die Stimmbezirke 011 und 012, der Wahlbezirk 070 in die Stimmbezirke 071 und 072, der Wahlbezirk 080 in die Stimmbezirke 081 und 082 und der Wahlbezirk 150 in die Stimmbezirke 151 und 152.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August 2020 bis 23. August 2020 übersandt worden ist, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben um 12:30 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Stimmbezirken.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigungskarte ausgeübt werden. Ein gültiger Ausweis ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Gewählt wird mit **amtlichem Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

4. **Der Wähler hat für die Landratswahl eine Stimme.** Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt der Landrätin/des Landrates gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist weiß oder weißlich mit schwarzem Aufdruck.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und auch dort so zusammengefasst werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl, für die der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Der Wahlschein ist bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem Wahlschein werden dem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbrief und ein Merkblatt für die Briefwahl) übersandt.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)).

- 6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bedburg, den 17. September 2020

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

Solbach